

II.

Wie läßt sich der Inhalt der §§. 294
— 296 des bürgerlichen Gesetzbuches
mit jenem des §. 340 allgemeine Ge-
richts = Ordnung vereinigen?

Der §. 340 allgemeiner Gerichts = Ord-
nung verbiethet dem Kläger, welcher auf das
fahrende Gut des Schuldners Execution füh-
ren will, auf die nöthigsten Werkzeuge, wo-
mit sich der Letztere täglich die Nahrung für
sich und seine Familie verschaffen kann, zu
greifen; und gestattet ihm hinsichtlich alles
dessen, was zu desselben nöthigem Hausge-
räthe gehört, und was der Beklagte zu seiner

Berufsarbeit bedarf, das diesfällige Aufgriffsrecht nur in so ferne, als es zu seiner Befriedigung an anderen Zahlungsmitteln fehlen sollte.

Wenn wir die gesetzliche, im §. 296 des bürgerlichen Gesetzbuches gegründete Erklärung des Fundus instructus mit gehöriger Aufmerksamkeit würdigen; so wird es uns unzweifelhaft, daß unter dieser Benennung nicht bloß jene Werkzeuge, welche zum täglichen Nahrungs-Erwerb unumgänglich nothwendig sind, sondern auch das nöthige Hausgeräthe, und der Bedarf der Mittel zur Verrichtung der Berufsarbeit verstanden werden müssen. Der gesetzliche Ausdruck: was zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, beweiset, daß sich der Umfang des Fundus instructus allerdings über die Gränze des Cro-

sterer auszudehnen habe, gibt aber zugleich
 den Fingerzeig, daß bey Abgang anderer Zah-
 lungsmitteln der Fundus instructus, und
 zwar bis auf die zum täglichen Nahrungs-
 werb nöthigen Behelfe, immerhin in Anspruch
 genommen werden könne. Es ist nämlich
 ausliegend ein bedeutender Unterschied zwischen
 der Gesamtheit des Viehes, der Früchte,
 der Werkzeuge und der Geräthschaften, bey
 deren unverkümmerten Vorhandenseyn die Be-
 wirthschaftung einer gegebenen Hube auf eine
 nach den Grundsätzen einer, wenn gleich nicht
 scientifischen, doch verständigen Oekonomie zu
 billigende Weise betrieben und bewerkstelliget
 werden kann, und der ungleichen Minderzahl
 derselben, welche dem Besitzer und seiner Fa-
 milie die dringende tägliche Nahrung zu ver-
 schaffen genüget. Die Behauptung, daß die
 Art und Zahl der fahrenden Güter, worauf
 zufolge des vorgenannten Paragraphes selbst

beym Mangel anderer Zahlungsmittel im Executionswege nicht gegriffen werden darf, gleichwohl über diesen letzteren Bedarf, sonach auf alles, was nach verständiger Beurtheilung wirklich zum Fundus instructus gezählet werden soll, ausgedehnt werden müsse, würde um so mehr gegen alle Billigkeit streiten, weil es kein gesetzliches Mittel gibt, den Verschuldeten zu verhindern, daß er nicht einzelne Theile seines Fundus instructus losschlage, und sich hierdurch bis zum äußerst Nöthigen entblöße. Könnte es wohl gerechtfertiget werden, daß man dem Gläubiger unter dem Vorwande, daß durch Sperrung oder Erschwerung des ordentlichen Wirthschaftsberriebs dem allgemeinen Wohle ein zu bedeutender Nachtheil zugefügt werden würde, das Mittel zur Befriedigung seiner rechtlichen Forderung, seines oft aus einer Unterstützung, wozu ihn Mitleid oder Freundschaftsgefühle

angetrieben, entsprungenen Guthabens versage, während es dem oft mehr schuldhaften als unglücklichen Versprecher unbenommen wäre, seinem Wohlthäter gleichsam Hohn zu sprechen, und durch jene theilweise Veräußerung seines Fundus instructus auch noch überdieß jene wohlthätigen Anordnungen zu vereiteln? Darf man wohl vermuthen, daß der Gesetzgeber dies gewollt habe? Muß nicht vielmehr vernünftiger Weise vorausgesetzt werden, es sey sein Wille, daß Jeder sein wohlervorbenes Recht mindestens in so weit, daß hierdurch nicht auch die nöthige Nahrung des Schuldners und seiner Familie in Anspruch genommen wird, verfolge?

Hier ist es nun, wo sich Einige auf die Einleitung des zweyten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, und behaupten wollen, daß, weil der §. 296 desselben auch

das Getreide, das Holz, das Viehfutter, alle übrigen schon eingebrachten Erzeugnisse, alles Vieh, und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften, in so fern alles dieses zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich wäre, den unbeweglichen Sachen gleich gehalten wissen will, durch diese Anordnung der §. 340 der Gerichtsordnung für abrogirt zu betrachten sey; indem der Fundus instructus einer Landwirthschaft nunmehr als ein von dem Grunde untrennbarer Körper angesehen werden müsse.

Ungerechnet, daß bey der Gültigkeit dieser Behauptung sich manches offenbar Widersinnige ergeben müßte, wie z. B., daß bey einem Concurse nur den Gläubigern der zweiten Klasse auf dem Fundus instructus das vorzugsweise Anspruchs-Recht zustehet, ferner

daß das in Kärthen in Kaufsfällen gewöhnliche 10 percentige Abfahrts-geld von dem Schätzungswerthe des unbeweglichen Gutes, auch von jenem des dabey befindlichen Fundus instructus bezogen werden dürfte, daß hierauf Intabulationen und Pränotirungen Statt finden könnten, u. s. w.; dieß unges rechnet, sage ich, irren sie schon darin, daß man aus jener Anordnung mit Grund auf die Abschaffung der Vorschrift des §. 340 der allgemeinen Gerichts-Ordnung schließen könne und müsse. Sie irren: denn es gibt nicht nur keine Gesetzesstelle, in welcher dieser Abschaffung ausdrücklich gedacht würde, sondern es ergibt sich auch aus der Zusammenhaltung beyder Paragraphen durchaus nichts Widersprechendes, sobald wir der Auslegung des §. 296 des bürgerlichen Gesetzbuches, und der beyden vorhergehenden nicht vorsätzlich Zwang anthun wollen. Eine gezwungene Auslegung wäre es

aber, behaupten zu wollen, daß jede wie immer geartete Trennung des Fundus instructus von dem Gute, bey welchem er sich befindet, gesetzwidrig und unstatthaft sey. Wäre dieß wirklich der Fall, so müßte es über hinten an verkaufte Theile eine Vindicationsklage geben, was aber nicht der Fall ist. Und wer sollte sie auch anstrengen, wenn sich der Verkäufer nicht selbst hierzu verstehen wollte? Ist es wohl wahrscheinlich, daß der Eigenthümer ohne Noth hiervon etwas veräußern werde? Und wäre der Verkauf; und die darauf folgende Rückforderung ohne Ersatz-Möglichkeit oder eigentlichen Rücklauf nicht vorsätzlicher Betrug?

Weit natürlicher, zwangsfreyer und vernunftgemäßer ist dagegen die Auslegung des berührten Paragraphes dahin: daß der Gesetzgeber gewollt und verordnet habe, daß von

nun an die in den Paragraphen 294 — 296 erwähnten Zugehörungen eines liegenden Gutes von nun an in allen Fällen, wo sich nicht, wie z. B. hinsichtlich zu erwirkender Intabulationen u. d. gl., aus ihrer Art und Wesenheit selbst ein Widerspruch ergäbe, den Gesetzen über unbewegliche Dinge zu folgen hätten, und daher überall, wo sich in dem bürgerlichen Gesetzbuche Vorschriften über unbewegliche Güter finden, dieselben auch auf jene Zugehörungen, und somit ebenfalls auf den hier behandelten Fundus instructus anzuwenden wären.